

Umweltinspektionsbericht

Firma:	Privat-Brauerei Heinrich Reissdorf GmbH & Co KG
Standort:	Emil-Hoffmann-Str. 4-10 50996 Köln
Anlage:	Brauerei
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	07.27.01
Aktenzeichen:	3.029_2-1200_120_2020
Aufwand der Umweltinspektion:	23 h
Zeitraum der Umweltinspektion:	Oktober bis Dezember 2020
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	03.12.2020
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	09.12.2020
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Abteilung Untere Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde (IWA) als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	
Inspektion angemeldet?	Ja

A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob der Betrieb / die Anlagenteile hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz betrieben wird.
- Betrieb der Verdunstungskühllanlagen insbesondere die Einhaltung der Anforderungen gem. 42. BImSchV (Betriebseinheit: Kälteanlage) wie z.B. Sachverständigenberichte
- Überprüfung der Indirekteinleitung gem. Anhang 31 der Abwasserverordnung
- Darüber hinaus wurden dieses Mal bei der jährlich stattfindenden Überwachung schwerpunktmäßig die folgenden Betriebseinheiten überprüft:
 - Hefekeller,
 - Althefekeller,
 - Drucktankkeller,
 - Material- und Gebinde Hallen,
 - Abfalllager

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

- | | |
|----------------------------------|----------------------------------|
| • Teilgenehmigung vom 13.11.1998 | Az.: 30.161/97/0727.2-Pß |
| • Teilgenehmigung vom 30.06.2000 | Az.: 30.080/99/0727.2-2122-Pß |
| • Teilgenehmigung vom 19.12.2001 | Az.: 21.6/Pß/G/30.103/00/0727A.2 |
| • Bescheid vom 11.12.2002 | Az.: 21.6/Pß/G/30.103/00/0727A.2 |
| • Bescheid vom 19.09.2005 | Az.: 56.8851.727-§16-10/04-Ba |
| • Bescheid vom 28.10.2008 | Az.: 572/31_3.029_2-1200_121_A |

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	X
geringfügige Mängel:	-
Mängel behoben:	
erhebliche Mängel:	-
Mängel behoben:	
schwerwiegende Mängel:	-
Mängel behoben:	

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	Keine erforderlich

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.